



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 25. Juni 2022
(OR. fr, en)

10677/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0201(COD)**

**CLIMA 320
ENV 667
AGRI 289
FORETS 53
ONU 91
CODEC 1010**

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: 10330/1/22 REV 1

Nr. Komm.dok.: 10857/21 - COM (2021) 554 final

Betr.: Paket „Fit für 55“

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/841 hinsichtlich des Geltungsbereichs, der Vereinfachung der Compliance-Vorschriften, der Festlegung der Zielwerte der Mitgliedstaaten für 2030 und der Verpflichtung, bis 2035 gemeinsam Klimaneutralität im Sektor Landnutzung, Forstwirtschaft und Landwirtschaft zu erreichen, und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 hinsichtlich der Verbesserung der Überwachung, der Berichterstattung, der Verfolgung der Fortschritte und der Überprüfung

– Allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat am 14. Juli 2021 im Rahmen des Pakets „Fit für 55“ einen Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/841 hinsichtlich des Geltungsbereichs, der Vereinfachung der Compliance-Vorschriften, der Festlegung der Zielwerte der Mitgliedstaaten für 2030 und der Verpflichtung, bis 2035 gemeinsam Klimaneutralität im Sektor Landnutzung, Forstwirtschaft und Landwirtschaft zu erreichen, und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 hinsichtlich der Verbesserung der Überwachung, der Berichterstattung, der Verfolgung der Fortschritte und der Überprüfung¹ übermittelt.
2. Hauptziel des Vorschlags der Kommission ist es, den Beitrag des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF) zu den insgesamt verstärkten Klimaschutzzielen der EU bis 2030 zu stärken, indem auf EU-Ebene ein Zielwert von 310 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent für den Nettoabbau von Treibhausgasen im LULUCF-Sektor bis 2030 festgelegt wird, der auf die Mitgliedstaaten in Form verbindlicher nationaler Ziele aufgeteilt wird.
3. Im Europäischen Parlament ist der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) federführend. Herr Ville Niinistö (Verts/ALE, FI) wurde zum Berichterstatter bestellt. Herr Norbert Lins (PPE, DE) wurde zum Berichterstatter für den Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (AGRI) bestellt, der den Status eines assoziierten Ausschusses mit geteilter Zuständigkeit für bestimmte Bestimmungen hat. Der ENVI-Ausschuss hat am 16. Mai 2022 seinen Bericht zu dem Vorschlag angenommen. Das Parlament hat seinen Standpunkt zu dem Vorschlag am 8. Juni 2022 festgelegt.
4. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 8. Dezember 2021 seine Stellungnahme abgegeben. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme auf seiner Tagung vom 27./29. April 2022 abgegeben.

¹ Dok. 10857/21 + ADD 1-4.

5. Der Rat (Umwelt) führte auf seinen Tagungen vom 20. Dezember 2021² und 17. März 2022³ eine Orientierungsaussprache über die fünf Vorschläge des Pakets „Fit für 55“, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, einschließlich des LULUCF-Vorschlags.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) hat den Vorschlag am 13. Mai 2022 auf der Grundlage eines Vermerks des Vorsitzes⁴ erörtert, um Leitlinien für die weitere Arbeit vorzugeben.
7. Auf Ebene der Arbeitsgruppe hat der französische Vorsitz die Prüfung des Vorschlags in acht Sitzungen der Gruppe „Umwelt“ fortgesetzt. In der jüngsten Sitzung vom 3. Juni 2022 hat die Gruppe den dritten überarbeiteten Kompromisstext des Vorsitzes⁵ geprüft.
8. Der AStV hat den Kompromisstext des Vorsitzes am 15. Juni 2022 und einen darauffolgenden neuen Kompromissvorschlag mit begrenzten Anpassungen am 22. Juni 2022 geprüft⁶, um die Beratungen des Rates (Umwelt) über dieses Dossier auf dessen Tagung am 28. Juni 2022 vorzubereiten.
9. Der letzte Kompromisstext des Vorsitzes, der der vom AStV am 22. Juni 2022 geprüften Fassung des Texts entspricht, ist in der Anlage wiedergegeben.

² Dok. 14585/21.

³ Dok. 6668/2/22 REV 2.

⁴ Dok. 8733/22.

⁵ Dok. 7985/3/22 REV 3.

⁶ Dok. 9906/22 und 10330/1/22 REV 1.

II. WICHTIGSTE ASPEKTE DES ÜBERARBEITETEN KOMPROMISSTEXTES DES VORSITZES

10. Im Vergleich zum Kommissionsvorschlag wird im Kompromisstext des Vorsitzes vorgeschlagen, das Gesamtziel der Union von 310 Mio. t CO₂-Äquivalent für den Nettoabbau im LULUCF-Sektor bis 2030 unverändert zu belassen, was von den Delegationen weitgehend unterstützt wurde. In Bezug auf die nationalen Ziele wird im Kompromisstext auch an der von der Kommission vorgeschlagenen Aufteilung der Ziele festgehalten. Um den Bedenken vieler Delegationen in Bezug auf die jahresübergreifende Variabilität des LULUCF-Sektors und die Vorhersehbarkeit der Ziele Rechnung zu tragen, schlägt der Vorsitz dennoch wichtige Änderungen im Zusammenhang mit dem Compliance-Verfahren vor, um die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, ihre jeweiligen Ziele zu erreichen und gleichzeitig ihr Ambitionsniveau aufrechtzuerhalten. Der Kompromissvorschlag betrifft die folgenden Hauptaspekte:
- a) Darlegung der Ziele und des linearen Zielpfads (Artikel 4, Erwägungsgründe 5 und 6), technische Korrektur (Artikel 4 und 14, Erwägungsgründe 13a und 13b)
- Im Kompromisstext wird vorgeschlagen, für den Zeitraum 2026-2030 ein Fünfjahresbudget für die Nettoemissionen oder den Nettoabbau festzulegen, das die verbindlichen jährlichen Ziele für die Jahre 2026 bis 2029 ersetzt, wobei die Verpflichtung, die nationalen Ziele für das Jahr 2030 zu erreichen, beibehalten wird. Der Vorsitz ist der Auffassung, dass die Erreichung des Ziels für 2030 als Zielpunkt zum Ende des Zeitraums 2026-2030 auf der Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten unerlässlich ist, um sicherzustellen, dass das Ziel von -310 Mio. t, das die Summe der nationalen Ziele für 2030 darstellt, gemeinsam erreicht wird. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, die nationalen Ziele relativ auszudrücken, um ihre Vorhersehbarkeit und Transparenz zu erhöhen, indem die Notwendigkeit einer technischen Korrektur bei der Überprüfung der Ziele der Mitgliedstaaten beseitigt wird.

- Der Vorsitz hält an der Festlegung des Zielpfads 2026-2030 auf der Grundlage der Daten für 2021, 2022 und 2023 fest, wie von der Kommission vorgeschlagen, wobei er der Auffassung ist, dass dieser Vorschlag das Gleichgewicht zwischen Vorhersehbarkeit und Nutzung der neuesten Daten bietet.

b) Steuerung der Zielvorgaben (Artikel 13c)

Der von der Kommission vorgeschlagene Mechanismus zur Steuerung der Zielvorgaben gemäß Artikel 13c wurde von zahlreichen Delegationen kritisiert. Im Anschluss an die Beratungen über verschiedene Optionen hat der Vorsitz in seinem Kompromissvorschlag die Streichung von Artikel 13c für den Zeitraum 2026-2030 ohne Wiedereinführung von Artikel 9 der Lastenteilungsverordnung gewählt und dabei festgehalten, dass diese Option den rechtsverbindlichen Charakter der LULUCF-Ziele aufrechterhält.

c) Allgemeine Flexibilitätsregelung (Artikel 12 Absatz 3)

Im Kompromisstext des Vorsitzes wird die Streichung der Möglichkeit, LULUCF-Gutschriften zwischen den beiden Erfüllungszeiträumen (2021-2025 und 2026-2030) zu übertragen („Banking“), wie von der Kommission vorgeschlagen, beibehalten. Der Vorsitz ist der Auffassung, dass die Streichung dieser Bestimmung eine unverzichtbare Garantie für die Umweltintegrität darstellt, da am Ende des zweiten Zeitraums eine Anhäufung von LULUCF-Gutschriften vermieden werden muss, die das Erreichen des Ziels von -310 Mio. t gefährden würde.

d) Zusätzlicher Flexibilitätsmechanismus zur Berücksichtigung der Klimaauswirkungen und des Anteils organischer Böden (Artikel 13b Absatz 6, Erwägungsgrund 12a)

Als Reaktion auf die Bedenken mehrerer Delegationen hinsichtlich der Schwierigkeit, ihre Ziele aufgrund unkontrollierbarer Phänomene zu erreichen, schlägt der Vorsitz vor, auf der Grundlage objektiver und messbarer Kriterien und Indikatoren zusätzliche Flexibilität in Bezug auf Klimaauswirkungen und organische Böden zu schaffen. Um diese Flexibilitätsregelung in Anspruch nehmen zu können, müssen die betreffenden Mitgliedstaaten der Kommission außerdem anhand einer genau festgelegten Methode Nachweise vorlegen.

- e) Bedingungen für die Verwendung des Flexibilitätsmechanismus für die Landnutzung (Artikel 13b, Anhang VII)
- Erhöhung des Anteils des Überschusses beim Nettoabbau für den Zeitraum 2021-2025, den die Kommission bei der Bewertung, ob die Union ihr Ziel für 2030 erreicht hat, berücksichtigen kann, von 20 % auf 40 %;
 - automatische Auslösung der Flexibilitätsregelung auf der Grundlage vorab festgelegter eindeutiger Kriterien;
 - Aufhebung der Beschränkung nach Artikel 13b Absatz 4, wonach nur der Ausgleich der als Emissionen verbuchten Senken gegenüber dem Ziel des Mitgliedstaats zulässig ist;
 - Streichung der Bedingungen für die vorzeitige Ausschöpfung der Flexibilitätsregelungen nach Artikel 12 Absatz 2 und nach Artikel 7 Absatz 1 der Lastenteilungsverordnung für die Anwendung von Artikel 13b.

Der Vorsitz schlägt ferner vor, die Aufteilung der in Anhang VII vorgesehenen Höchstmenge des Flexibilitätsmechanismus in zwei gleiche Teile beizubehalten, um sicherzustellen, dass das Unionsziel von -310 erreicht wird.

- f) Berücksichtigung natürlicher Störungen (Artikel 10, Artikel 13b, Erwägungsgrund 9)

Es wird vorgeschlagen, Artikel 10 (der im Kommissionsvorschlag gestrichen wurde) für den Zeitraum 2026-2030 wieder aufzunehmen. Bei Verwendung dieses Artikels durch einen Mitgliedstaat ist es diesem jedoch nicht gestattet, den Ausgleich für natürliche Störungen gemäß Artikel 13b Absatz 5 in Anspruch zu nehmen.

e) Rahmen für die Zeit nach 2030 (Artikel 17, Erwägungsgrund 9a)

Eine große Mehrheit der Delegationen hielt die Einführung der Ziele für die Zeit nach 2030 und die Schaffung der AFOLU-Säule im Rahmen dieser Überarbeitung der Verordnung für verfrüht. Der Vorsitz schlägt daher vor, diese Fragen in die in Artikel 17 vorgesehene erneute Überprüfung aufzunehmen. Bei der Bewertung der Frage, ob das Ziel der Klimaneutralität in der Union bis 2035 im AFOLU-Sektor gemeinsam verwirklicht werden kann, sollte die Kommission auch die Auswirkungen der Altersstruktur der Wälder berücksichtigen, einschließlich der Auswirkungen von Gebietsbesetzung und der Umstände im Zusammenhang mit Kriegs- und Nachkriegszeiten.

f) Überwachung und Berichterstattung (Anhang III)

Unter Berücksichtigung der Kritik vieler Delegationen sieht der Kompromissvorschlag des Vorsitzes eine Lockerung der Anforderungen an die Überwachung und Berichterstattung vor, einschließlich der fakultativen Verwendung der Tier-3-Methoden ab 2026 und der Liste der zu überwachenden Flächen.

g) Bioenergie mit CO₂-Abscheidung und -Speicherung (BECCS)
(Erwägungsgrund 10a)

Angeichts der Bedeutung, die der Entwicklung nachhaltiger Lösungen für den CO₂-Abbau für die Verwirklichung der Klimaneutralität bis 2050 zukommt, schlägt der Vorsitz vor, auf dieses Thema in einem neuen Erwägungsgrund Bezug zu nehmen und auf die Rolle technologischer Lösungen wie Bioenergie mit CO₂-Abscheidung und -Speicherung hinzuweisen.

III. SACHSTAND

11. Bei den Beratungen im AStV vom 22. Juni 2022 sprach sich eine große Mehrheit der Delegationen für den jüngsten Kompromisstext des Vorsitzes aus. Einige Delegationen äußerten Vorbehalte zu bestimmten Punkten des Textes.
12. Auf der Grundlage der bisherigen Beratungen ist der Vorsitz der Auffassung, dass sein letzter Kompromisstext ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen Standpunkten der Delegationen darstellt. Der Vorsitz ist der Auffassung, dass mit diesem Gesamtkompromiss ausreichend Flexibilität geboten wird, um die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, ihre Ziele bis 2030 zu erreichen und die ökologische Integrität der Verordnung zu gewährleisten.

IV. FAZIT

13. Daher wird der Rat (Umwelt) ersucht, den in der Anlage wiedergegebenen Text im Hinblick auf eine Einigung auf eine allgemeine Ausrichtung zu billigen; diese wird dann die Grundlage für künftige Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament über den Kommissionsvorschlag im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens bilden.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/841 hinsichtlich des Geltungsbereichs, der Vereinfachung der Compliance-Vorschriften und der Festlegung der Zielwerte der Mitgliedstaaten für 2030 sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 hinsichtlich der Verbesserung der Überwachung, der Berichterstattung, der Verfolgung der Fortschritte und der Überprüfung

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,⁷

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,⁸

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

⁷ C [...] vom [...], S. [...].

⁸ C [...] vom [...], S. [...].

- (1) Das Übereinkommen von Paris, das im Dezember 2015 im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (im Folgenden „UNFCCC“) angenommen wurde, trat im November 2016 in Kraft (im Folgenden „Übereinkommen von Paris“). Seine Vertragsparteien haben vereinbart, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.
- (2) Die Bewältigung klima- und umweltbezogener Herausforderungen und die Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens von Paris stehen im Mittelpunkt der Mitteilung über den europäischen Grünen Deal, die die Kommission am 11. Dezember 2019 verabschiedet hat⁹. Der europäische Grüne Deal hat sich angesichts der schwerwiegenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Gesundheit und das wirtschaftliche Wohlergehen der Bürgerinnen und Bürger der Union als noch notwendiger und wertvoller erwiesen.
- (3) Die Union hat sich in der aktualisierten national festgelegten Reduktionsverpflichtung, die dem UNFCCC-Sekretariat am 17. Dezember 2020 übermittelt wurde, verpflichtet, die gesamtwirtschaftlichen Nettotreibhausgasemissionen unionsweit bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 zu senken.¹⁰

⁹ COM(2019) 640 final.

¹⁰

[https://www4.unfccc.int/sites/ndcstaging/PublishedDocuments/European% 20Union%20First/EU_NDC_Submission_December%202020.pdf](https://www4.unfccc.int/sites/ndcstaging/PublishedDocuments/European%20Union%20First/EU_NDC_Submission_December%202020.pdf).

- (4) In der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlament und des Rates¹¹ hat die Union das Ziel, die gesamte Wirtschaft bis 2050 klimaneutral zu machen, rechtlich verankert. Diese Verordnung sieht auch ein verbindliches Ziel der Union für die Senkung ihrer Nettotreibhausgasemissionen (Emissionen nach Abzug des Abbaus) bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 vor. Es wird erwartet, dass alle Wirtschaftssektoren zur Erreichung dieses Ziels beitragen, auch der Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft. Beim Nettoabbau von Treibhausgasen ist der Beitrag des Sektors zum Klimaziel der Union für 2030 auf 225 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent begrenzt. Im Einklang mit dem Bestreben, den Nettoabbau von CO₂ im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft bis 2030 auf mehr als 300 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent zu erhöhen, bekräftigte die Kommission im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2021/1119 in einer entsprechenden Erklärung ihre Absicht, eine Überarbeitung der Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² vorzuschlagen.
- (5) Um zu dem ehrgeizigeren Ziel beizutragen, die Nettoemissionen von Treibhausgasen nicht nur um mindestens 40 %, sondern um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 zu senken, sollten für jeden Mitgliedstaat im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft für den Zeitraum von 2026 bis 2030 verbindliche Zielvorgaben für die Steigerung des Nettoabbaus von Treibhausgasen festgelegt werden, die für den Nettoabbau in der Union insgesamt einen Zielwert von 310 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent im Jahr 2030 ergeben. Bei der Festlegung der nationalen Zielvorgaben für 2030 sollte die Lücke zwischen der Zielvorgabe der Union und den durchschnittlichen Emissionen und dem durchschnittlichen Abbau von Treibhausgasen aus den Jahren 2016, 2017 und 2018, die 2020 von den einzelnen Mitgliedstaaten gemeldet wurden, zugrunde gelegt werden; zudem sollten die derzeitige Klimaschutzleistung des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft sowie der Anteil jedes Mitgliedstaats an der bewirtschafteten Fläche in der Union einfließen, wobei zu berücksichtigen ist, inwieweit der betreffende Mitgliedstaat seine Leistung in diesem Sektor durch Landbewirtschaftungsmethoden oder Landnutzungsänderungen, die dem Klima und der biologischen Vielfalt zugutekommen, verbessern kann.

¹¹ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

¹² Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 und des Beschlusses Nr. 529/2013/EU (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 1).

- (6) Die ehrgeizigeren verbindlichen Zielvorgaben für die Nettoemissionen und den Nettoabbau von Treibhausgasen sollten für jeden Mitgliedstaat in Form eines linearen Zielpfads festgelegt werden. Dieser sollte im Jahr 2022 ausgehend von den durchschnittlichen, von dem betreffenden Mitgliedstaat in den Jahren 2021, 2022 und 2023 gemeldeten Treibhausgasemissionen beginnen und im Jahr 2030 bei der für diesen Mitgliedstaat festgelegten Zielvorgabe enden. Um die gemeinsame Verwirklichung des Unionsziels für 2030 sicherzustellen und gleichzeitig den jährlichen Schwankungen der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft Rechnung zu tragen, ist es angezeigt, für jeden Mitgliedstaat eine Verpflichtung festzulegen, wonach zusätzlich zur nationalen Zielvorgabe für das Jahr 2030 eine Summe der Nettoemissionen und des Nettoabbaus von Treibhausgasen für den Zeitraum 2026-2030 („das Budget 2026-2030“) zu erreichen ist.
- (7) In der Mitteilung vom 17. September 2020 mit dem Titel „Mehr Ehrgeiz für das Klimaziel Europas bis 2030“¹³ wurde eine Option vorgestellt, bei der die Nicht-CO₂-Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft mit dem Nettoabbau im Bereich Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft kombiniert werden und so ein neu regulierter Landnutzungssektor geschaffen wird. Durch eine solche Zusammenfassung können Synergien zwischen landbasierten Klimaschutzmaßnahmen und eine stärker integrierte Politikgestaltung und -umsetzung auf nationaler Ebene wie auf Unionsebene gefördert werden. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten stärker verpflichtet werden, integrierte Klimaschutzpläne für den Landnutzungssektor vorzulegen.

¹³ COM(2020) 562 final.

- (8) Es besteht das Potenzial, dass der Landnutzungssektor – der die Sektoren Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft sowie den Nicht-CO₂-Landwirtschaftssektor umfasst – rasch und kosteneffizient bis 2035 klimaneutral wird und in der Folge mehr Treibhausgase abbaut als er Emissionen generiert. Eine gemeinsame Verpflichtung, durch die im Landnutzungssektor auf EU-Ebene bis 2035 Klimaneutralität erreicht werden soll, kann die nötige Planungssicherheit bieten, um kurzfristig Anreize für landbasierte Klimaschutzmaßnahmen zu schaffen, denn es kann viele Jahre dauern, bis durch solche Maßnahmen die gewünschten Klimaschutzziele erreicht werden. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass der Landnutzungssektor im Jahr 2050 der größte Sektor im Treibhausgasflussprofil der EU sein wird. Daher ist es besonders wichtig, diesen Sektor auf einen Zielpfad zu bringen, mit dem bis 2050 tatsächlich Nettotreibhausgasemissionen von null erzielt werden können. Daher sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens sechs Monate nach der ersten weltweiten Bestandsaufnahme, die gemäß Artikel 14 des Übereinkommens von Paris vereinbart wurde, einen Bericht vorlegen, der eine Bewertung der Notwendigkeit und der Durchführbarkeit der Einbeziehung von Nicht-CO₂-Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2018/841 sowie eine Bewertung der Frage enthält, ob es notwendig und durchführbar ist, bis 2035 Klimaneutralität bei den unionsweiten Emissionen und dem unionsweiten Abbau von Treibhausgasemissionen im Landsektor anzustreben, und auf der Grundlage dieser Bewertung Empfehlungen für die notwendigen Maßnahmen der Union und der Mitgliedstaaten vorlegen, damit eine solche Zielvorgabe für 2035 gemeinsam erreicht werden kann.

- (9) Durch die Anrechnungs- und Verbuchungsvorschriften gemäß den Artikeln 6, 7 und 8 der Verordnung (EU) 2018/841 sollte ermittelt werden, inwieweit die Klimaschutzleistung im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft zum EU-Ziel für 2030 beitragen könnte, die Nettotreibhausgasemissionen um 40 % zu verringern, da dieses Ziel den Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft nicht einschloss. Um den Rechtsrahmen für diesen Sektor zu vereinfachen, sollten die derzeitigen Anrechnungs- und Verbuchungsvorschriften nach 2025 nicht mehr gelten, und die Einhaltung der nationalen Zielvorgaben durch die Mitgliedstaaten sollte auf der Grundlage der gemeldeten Emissionen und des gemeldeten Abbaus von Treibhausgasen überprüft werden. Dies sorgt für methodische Kohärenz mit der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴, der Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ und der Festlegung des neuen Ziels, wonach die Nettotreibhausgasemissionen unter Einbeziehung des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft um mindestens 55 % verringert werden sollen. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch weiterhin von einer eingeschränkten Möglichkeit, im Zeitraum 2026-2030 Emissionen infolge natürlicher Störungen von ihren LULUCF-Konten auszuschließen, Gebrauch machen können.

¹⁴ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32), geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/410 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2018 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Unterstützung kosteneffizienter Emissionsreduktionen und zur Förderung von Investitionen mit geringem CO₂-Ausstoß und des Beschlusses (EU) 2015/1814 (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 3).

¹⁵ Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 26).

- (9a) Der Altersstruktur der Wälder wurde in Verordnung (EU) 2018/841 im Rahmen der Berechnung der Referenzwerte für Wälder Rechnung getragen. Um den Rechtsrahmen zu vereinfachen, ist es für die Zwecke der Bewertung der Einhaltung im Zeitraum von 2026 bis 2030 nicht länger angezeigt, Referenzwerte für Wälder zu verwenden. Während die Frage der Altersstruktur der Wälder mit bestimmten Flexibilitätsregelungen gemäß dieser Verordnung angegangen wird, gibt sie nach wie vor Anlass zur Sorge, da ihre Auswirkungen unter bestimmten Umständen im Laufe der Zeit zunehmen könnten. Im Zusammenhang mit dem Bericht, der im Rahmen der Überprüfung der Verordnung (EU) 2018/841 übermittelt wird, sollte die Kommission daher insbesondere die Auswirkungen der Altersstruktur der Wälder berücksichtigen, einschließlich der Auswirkungen bestimmter Umstände im Zusammenhang mit Kriegs- und Nachkriegszeiten. Im Mittelpunkt des Berichts könnten die verschiedenen Möglichkeiten stehen, wie diese Auswirkungen in der Verordnung (EU) 2018/841 auf einfache, wissenschaftlich fundierte, zuverlässige und transparente Weise berücksichtigt werden können.
- (10) Damit mehr Treibhausgase abgebaut werden, muss für die einzelnen Landwirte und Waldbewirtschafter ein unmittelbarer Anreiz geschaffen werden, mehr Kohlenstoff auf ihren Flächen und in ihren Wäldern zu speichern. Im Zeitraum bis 2030 müssen vermehrt neue Geschäftsmodelle eingeführt werden, die Anreize für eine klimaeffiziente Landwirtschaft schaffen und auf der Zertifizierung des CO₂-Abbaus beruhen. Durch solche Anreize und Geschäftsmodelle wird der Klimaschutz in der Bioökonomie, auch durch die Verwendung langlebiger Holzprodukte, unter uneingeschränkter Achtung der ökologischen Grundsätze zur Förderung der Biodiversität und der Kreislaufwirtschaft ausgeweitet. Daher sollten neben geernteten Holzprodukten neue Kategorien kohlenstoffspeichernder Produkte eingeführt werden. Die neuen Geschäftsmodelle sowie Landwirtschafts- und Landbewirtschaftungsmethoden zur Förderung des Abbaus von Treibhausgasen tragen zu einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung und zum Wirtschaftswachstum in ländlichen Gebieten bei. Sie bieten auch Chancen für neue Arbeitsplätze und Anreize für entsprechende Aus- und Weiterbildungen sowie Umschulungen.

- (10a) Um das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen und danach negative Emission anzustreben, ist es von größter Bedeutung, dass der Abbau von Treibhausgasen in der Union kontinuierlich unter Wahrung der Dauerhaftigkeit erhöht wird. Wahrscheinlich werden technische Lösungen wie Bioenergie mit CO₂-Abscheidung und -Speicherung (Bio-Energy Carbon, Capture and Storage, BECCS) erforderlich sein, um die Entnahme von Kohlendioxid zu erhöhen und unionsweit negative Emissionen über einen längeren Zeitraum zu sichern. Jede künftige politische Entscheidung, den CO₂-Abbau durch technische Lösungen wie BECCS in den Berichterstattungs- und Anrechnungs- und Verbuchungsrahmen gemäß dieser Verordnung aufzunehmen, würde jedoch als notwendige Voraussetzung eine solide und zuverlässige Definition des Begriffs „Entnahme von Kohlendioxid“ erfordern, die Garantien in Bezug auf die Umweltintegrität bietet. Nach der Schaffung eines solchen Rechtsrahmens durch einen Rechtsakt über die Zertifizierung der Entnahme von Kohlendioxid wird es daher angebracht sein, eine solche Aufnahme zu prüfen, um den Rahmen für kohlenstoffspeichernde Produkte zu ergänzen und die notwendigen langfristigen Anreize für die Abscheidung und Speicherung biogener CO₂-Emissionen aus Energie- und Industrieanlagen auf der Grundlage von Biomasse zu schaffen.
- (11) Da der Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in jedem Mitgliedstaat Besonderheiten aufweist und die Mitgliedstaaten ihre Leistung steigern müssen, um ihre verbindlichen nationalen Zielvorgaben zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten weiterhin eine Reihe von Flexibilitätsregelungen nutzen können, darunter der Handel mit Überschüssen und die Ausweitung waldspezifischer Flexibilitätsregelungen, wobei auf die Umweltintegrität der Zielvorgaben zu achten ist.

- (12) Um Unsicherheiten aufgrund natürlicher Prozesse oder infolge des Klimawandels im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft zu bewältigen, sollten den Mitgliedstaaten im Jahr 2032 alternative Bestimmungen für natürliche Störungen (sowohl abiotischer als auch biotischer Art) wie Brände, Schädlingsbefall, Stürme, extreme Hochwasserereignisse und anhaltende Dürreperioden zur Verfügung stehen, sofern sie Artikel 10 Absatz 1a dieser Verordnung nicht angewandt haben, alle anderen ihnen zur Verfügung stehenden Flexibilitätsregelungen ausgeschöpft haben, geeignete Maßnahmen ergriffen haben, um ihre Flächen weniger anfällig gegenüber solchen Störungen zu machen, und die Union das Ziel für 2030 im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft erreicht hat.
- (12a) Es sollte ein zusätzlicher Flexibilitätsmechanismus geschaffen werden, um den diffusen und langfristigen Auswirkungen des Klimawandels – im Gegensatz zu den natürlichen Störungen, die im Wesentlichen eher vorübergehend und geografisch begrenzt sind – Rechnung zu tragen. Durch diese Flexibilitätsregelungen sollte es auch ermöglicht werden, den Altlasten aufgrund vergangener Bewirtschaftungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Anteil organischer Böden an der bewirtschafteten Fläche, der im Vergleich zum Unionsdurchschnitt in einigen Mitgliedstaaten außergewöhnlich hoch ist, Rechnung zu tragen. Diese Flexibilitätsregelungen sollten aus den nicht genutzten Mengen gemäß Anhang VII für den Zeitraum 2021-2030 stammen. Der Zugang zu diesen Flexibilitätsregelungen sollte auf der Grundlage von Nachweisen erfolgen, die die betreffenden Mitgliedstaaten der Kommission vorlegen und auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie objektiven, messbaren und vergleichbaren Indikatoren beruhen, etwa auf dem Trockenheitsindex im Sinne des Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung, der als das Verhältnis zwischen den durchschnittlichen jährlichen Niederschlagsmengen und der durchschnittlichen jährlichen Gesamtverdunstung definiert ist. Die Zuweisung der Flexibilitätsregelungen auf die Mitgliedstaaten sollte angesichts der vorgelegten Nachweise und auf der Grundlage des Verhältnisses zwischen der Menge der 50 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent, die für die Flexibilitätsregelungen zur Verfügung steht, und der von diesen Mitgliedstaaten beantragten Gesamtmenge erfolgen.
- (13) *gestrichen*
- (13a) Für Mitgliedstaaten, die ihre Methodik zur Berechnung der Emissionen und des Abbaus verbessern, sollte ein Verfahren zur technischen Korrektur eingeführt werden. Die Daten aus den Treibhausgasemissionsinventaren für die betreffenden Mitgliedstaaten sollten um eine technische Korrektur ergänzt werden, um die Auswirkungen der geänderten Methodik auf die Bewertung der gemeinsamen Erreichung des Unionsziels für 2030 auszugleichen und um die Umweltintegrität zu wahren.

- (13b) Die Treibhausgasinventare werden sich durch einen verstärkten Einsatz von Überwachungstechnologie und durch umfangreichere Kenntnisse verbessern. Zum Beispiel könnten die folgenden Probleme zu einer technischen Korrektur führen: verbesserte Modelle, Änderungen der Berichterstattungsmethoden, neue Daten oder Fehlerkorrekturen, Aufnahme neuer Kohlenstoffspeicher oder Gase, Neuberechnung historischer Daten wie etwa Aktualisierungen oder regelmäßige Fertigstellungen von forstwirtschaftlichen Bestandsverzeichnissen, Ersetzung von Annahmen durch tatsächliche Daten, zum Beispiel bei der Berücksichtigung von Klimaschwankungen, Aufnahme neuer Elemente wie kohlenstoffspeichernde Produkte und natürliche Störungen (zum Beispiel entsprechende Hintergrundwerte und Margen).
- (14) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/841 über die Festlegung der jährlichen Emissionen und des jährlichen Abbaus von Treibhausgasemissionen, die bzw. der auf der Grundlage eines linearen Zielpfads für jedes Jahr im Zeitraum 2026-2030 für die Mitgliedstaaten festgelegt werden, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ ausgeübt werden.
- (15) Im Hinblick auf die Festlegung der Zielvorgaben für den Nettoabbau von Treibhausgasen in den einzelnen Mitgliedstaaten im Zeitraum von 2026 bis 2030 sollte die Kommission eine umfassende Überprüfung vornehmen, um die Daten aus den Treibhausgasinventaren für die Jahre 2021, 2022 und 2023 zu überprüfen. Zu diesem Zweck sollte zusätzlich zu den umfassenden Überprüfungen, die die Kommission in den Jahren 2027 und 2032 gemäß Artikel 38 der Verordnung (EU) 2018/1999 durchzuführen hat, im Jahr 2025 eine weitere umfassende Überprüfung durchgeführt werden.
- (15a) Die Werte für die Beschirmung, die in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/841 für die einzelnen Mitgliedstaaten aufgeführt sind, sollten an die der UNFCCC gemeldeten Werte oder die vorhersehbaren Aktualisierungen dieser Werte angepasst werden.

¹⁶ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (16) Aufgrund des Übergangs zu berichts-basierten Zielvorgaben müssen die Emissionen und der Abbau von Treibhausgasen mit höherer Genauigkeit geschätzt werden. Darüber hinaus werden die Mitteilung der Kommission über die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030¹⁷, die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem¹⁸, die EU-Waldstrategie¹⁹, die überarbeitete Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰ und die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Ein klimaresilientes Europa aufbauen – die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel“²¹ alle eine verstärkte Landüberwachung erforderlich machen, damit ein Beitrag zur Erhaltung und Stärkung der Resilienz natürlicher Kohlenstoffsinken in der gesamten Union geleistet wird. Die Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf die Emissionen und den Abbau von Treibhausgasen muss verbessert werden, indem gegebenenfalls fortschrittliche Technologien, die im Rahmen von Unionsprogrammen wie Copernicus zur Verfügung stehen, und digitale Daten, die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik erhoben werden, genutzt werden und der grüne und digitale Wandel im Bereich der Innovationen vorangebracht wird.
- (17) Die erwarteten anthropogenen Veränderungen bei der Nutzung der Meere und der Binnengewässer, z. B. durch die geplante Ausweitung der Offshore-Energiegewinnung, die potenzielle Steigerung der Aquakulturerzeugung und den zunehmenden Naturschutz, um die Ziele der EU-Biodiversitätsstrategie zu erreichen, werden sich auf die Treibhausgasemissionen und deren Sequestrierung auswirken. Diese Emissionen und dieser Abbau sind derzeit nicht in den Standardtabellen für die Berichterstattung an die UNFCCC enthalten. Wenn die Methodik für die Berichterstattung angenommen ist, wird die Kommission erwägen, im Rahmen der Überprüfung gemäß Artikel 17 Absatz 2 dieser Verordnung auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Fortschritte, die Durchführbarkeit von Analysen und die Auswirkungen der Ausweitung der Berichterstattung auf die Meere und Binnengewässer zu berichten.

¹⁷ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (COM(2020) 380 final).

¹⁸ COM(2020) 381 final.

¹⁹ *gestrichen*

²⁰ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

²¹ COM(2021) 82 final.

- (17a) Da die Ziele dieser Verordnung – insbesondere die angesichts des Europäischen Klimagesetzes vorzunehmende Anpassung der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf den LULUCF-Sektor, durch die dazu beigetragen wird, dass die Ziele des Übereinkommens von Paris erreicht werden und dass das Ziel der Union zur Verringerung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum von 2021 bis 2030 eingehalten wird – von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und sich aufgrund ihres Umfangs und ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser verwirklichen lassen, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (18) Die Verordnungen (EU) 2018/841 und (EU) 2018/1999 sollten daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) 2018/841 wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Gegenstand

Diese Verordnung enthält Vorschriften

- a) zu den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft, durch die dazu beigetragen wird, dass die Ziele des Übereinkommens von Paris erreicht werden und das Ziel der Union für die Verringerung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum von 2021 bis 2025 eingehalten wird;
- b) zur Anrechnung und Verbuchung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft sowie zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Buchstabe a durch die Mitgliedstaaten im Zeitraum von 2021 bis 2025;

- c) zu einem Unionsziel für den Nettoabbau von Treibhausgasen im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft für 2030;
- d) zu den Zielvorgaben für die Mitgliedstaaten für den Nettoabbau von Treibhausgasen im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft für den Zeitraum von 2026 bis 2030.“

(2) Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Emissionen und den Abbau der in Anhang I Abschnitt A aufgeführten Treibhausgase, die nach Artikel 26 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates²² gemeldet werden und die im Zeitraum von 2021 bis 2025 innerhalb der folgenden Flächenverbuchungskategorien in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten erscheinen:
 - a) gemeldete Landnutzung: Waldfläche, die aus der Flächenart Ackerfläche, Grünland, Feuchtgebiet, Siedlung oder sonstige Fläche umgewandelt wurde (,aufgeforstete Flächen‘);
 - b) gemeldete Landnutzung: Ackerfläche, Grünland, Feuchtgebiet, Siedlung oder sonstige Fläche, die/das aus Waldfläche umgewandelt wurde (,entwaldete Flächen‘);
 - c) eine der folgenden gemeldeten Landnutzungen (,bewirtschaftete Ackerflächen‘):
 - i) Ackerfläche, die Ackerfläche bleibt;
 - ii) Ackerfläche, die aus der Flächenart Grünland, Feuchtgebiet, Siedlung oder sonstige Fläche umgewandelt wurde;
 - iii) Ackerfläche, die in die Flächenart Feuchtgebiet, Siedlung oder sonstige Fläche umgewandelt wurde;

²² Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

- d) eine der folgenden gemeldeten Landnutzungen (,bewirtschaftetes Grünland‘):
- i) Grünland, das Grünland bleibt;
 - ii) Grünland, das aus der Flächenart Ackerfläche, Feuchtgebiet, Siedlung oder sonstige Fläche umgewandelt wurde;
 - iii) Grünland, das in die Flächenart Feuchtgebiet, Siedlung oder sonstige Fläche umgewandelt wurde;
- e) gemeldete Landnutzung: Waldfläche, die Waldfläche bleibt (,bewirtschaftete Waldflächen‘);
- f) bei Mitgliedstaaten, die der Kommission bis zum 31. Dezember 2020 ihre Absicht mitgeteilt haben, eine solche Landnutzung in den Geltungsbereich ihrer Verpflichtungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 einzubeziehen, eine der folgenden gemeldeten Landnutzungen (,bewirtschaftete Feuchtgebiete‘):
- Feuchtgebiet, das Feuchtgebiet bleibt;
 - Feuchtgebiet, das aus der Flächenart Siedlung oder sonstige Fläche umgewandelt wurde;
 - Feuchtgebiet, das in die Flächenart Siedlung oder sonstige Fläche umgewandelt wurde.

(2) Diese Verordnung gilt zudem für die Emissionen und den Abbau der in Anhang I Abschnitt A aufgeführten Treibhausgase, die nach Artikel 26 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1999 gemeldet werden und die im Zeitraum von 2026 bis 2030 innerhalb der folgenden Meldekategorien für Flächen und/oder Sektoren in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten erscheinen:

- a) Waldflächen;
- b) Ackerflächen;
- c) Grünland;
- d) Feuchtgebiete;
- e) Siedlungen;
- f) sonstige Flächen;
- g) Holzprodukte;

- h) Sonstige;
- i) atmosphärische Deposition;
- j) Stickstoffauswaschung und Stickstoffabfluss.“

(2a) Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. ‚natürliche Störungen‘ alle nicht anthropogenen Ereignisse oder Situationen, die im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft erhebliche Emissionen verursachen und deren Auftreten außerhalb der Kontrolle des betreffenden Mitgliedstaats liegt, und deren Folgen unter Emissionsgesichtspunkten selbst nach ihrem Auftreten der Mitgliedstaat nicht wesentlich zu begrenzen vermag;“

b) Die folgende Nummer wird eingefügt:

„11. ‚Klimawandel‘ eine Veränderung des Klimas, die direkt oder indirekt auf menschliche Tätigkeiten zurückzuführen ist, die die Zusammensetzung der globalen Atmosphäre verändert und die zusätzlich zu den über vergleichbare Zeiträume beobachteten natürlichen Klimaschwankungen stattfindet.“

(3) Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Verpflichtungen und Zielvorgaben

- (1) Für den Zeitraum von 2021 bis 2025 muss jeder Mitgliedstaat unter Berücksichtigung der in den Artikeln 12, 13 und 13a vorgesehenen Flexibilitätsregelungen und der Anwendung von Artikel 10 Absatz 1 dafür sorgen, dass die Treibhausgasemissionen nicht den Treibhausgasabbau übersteigen, wobei dies als die Summe der Gesamtemissionen und des Gesamtabbaus in seinem Hoheitsgebiet in allen in Artikel 2 Absatz 1 genannten Flächenverbuchungskategorien zu berechnen ist.

- (2) Das Unionsziel für den Nettoabbau von Treibhausgasen für 2030 beläuft sich auf 310 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent als Summe der Werte der in Anhang IIa Spalte D vorgesehenen Treibhausgasemissionen und des entsprechenden Abbaus durch die Mitgliedstaaten bis 2030 und basiert auf dem Durchschnitt der 2020 gemeldeten Daten aus den Treibhausgasinventaren für die Jahre 2016, 2017 und 2018.

Jeder Mitgliedstaat stellt unter Berücksichtigung der Flexibilitätsregelungen gemäß den Artikeln 12 und 13b und der Anwendung von Artikel 10 Absatz 1a sicher, dass die 2032 gemeldete Summe der jährlichen Emissionen und des jährlichen Abbaus von Treibhausgasen in seinem Hoheitsgebiet in allen Meldekategorien für Flächen gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a bis j im Vergleich zum Durchschnitt der Daten aus den Treibhausgasinventaren für die Jahre 2016, 2017 und 2018 für das Jahr 2030 nicht die in Anhang IIa Spalte D für diesen Mitgliedstaat festgelegte Zielvorgabe übersteigt.

Darüber hinaus stellt jeder Mitgliedstaat sicher, dass unter Berücksichtigung der Flexibilitätsregelungen gemäß den Artikeln 12 und 13b und der Anwendung von Artikel 10 Absatz 1a die Summe der Differenzen für jedes Jahr im Zeitraum 2026-2030 zwischen den Emissionen und dem Abbau von Treibhausgasen in seinem Hoheitsgebiet und in allen in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a bis j genannten Meldekategorien für Flächen einerseits und dem Durchschnittswert seiner 2032 gemeldeten Treibhausgasinventardaten für die Jahre 2021, 2022 und 2023 andererseits nicht ein Budget für 2026- 2030 übersteigt, das für diesen Mitgliedstaat festgelegt ist als die Summe der Differenzen für jedes Jahr im Zeitraum 2026-2030 zwischen den jährlichen Grenzwerten für die Emissionen und den Abbau von Treibhausgasen für diese Jahre, die auf der Grundlage eines linearen Zielpfads bis 2030 bestimmt werden, einerseits, und dem Durchschnittswert seiner 2025 übermittelten Daten aus den Treibhausgasinventaren für die Jahre 2021, 2022 und 2023 andererseits. Der lineare Zielpfad eines Mitgliedstaats beginnt 2022 mit dem Durchschnittswert für Daten aus den Treibhausgasinventaren für die Jahre 2021, 2022 und 2023; der Endpunkt für 2030 ist der Wert, der sich aus der Addition des für diesen Mitgliedstaat in Anhang IIa Spalte C angegebenen Werts und dem Durchschnittswert der Daten aus den Treibhausgasinventaren für die Jahre 2016, 2017 und 2018 ergibt. Das Budget 2026-2030 wird auf der Grundlage der 2025 vorgelegten Daten aus dem Treibhausgasinventar festgelegt und die Einhaltung dieses Budgets wird auf der Grundlage der 2032 vorgelegten Daten aus dem Treibhausgasinventar bewertet.

(3) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, um für jeden Mitgliedstaat auf der Grundlage des linearen Zielpfads für den Nettoabbau von Treibhausgasen für jedes Jahr im Zeitraum von 2026 bis 2029 die jährlichen Werte in Tonnen CO₂-Äquivalent festzulegen. Diese nationalen Zielpfade beruhen auf dem von den einzelnen Mitgliedstaaten gemeldeten Durchschnitt der Daten aus den Treibhausgasinventaren für die Jahre 2021, 2022 und 2023. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 16a genannten Prüfverfahren erlassen. Für die Zwecke dieser Durchführungsrechtsakte nimmt die Kommission eine umfassende Überprüfung der aktuellsten Daten aus den nationalen Inventaren für die Jahre 2021, 2022 und 2023 vor, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 26 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1999 übermittelt werden.“

(4) Artikel 6 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten verbuchen die Emissionen und den Abbau aus aufgeforsteten Flächen und aus entwaldeten Flächen, berechnet als Gesamtemissionen und Gesamtabbau, für jedes einzelne Jahr im Zeitraum von 2021 bis 2025.

(2) Wurde die Landnutzung insofern geändert, als Ackerflächen, Grünland, Feuchtgebiete, Siedlungen oder sonstige Flächen in Waldflächen umgewandelt wurden, kann ein Mitgliedstaat abweichend von Artikel 5 Absatz 3 und bis spätestens 2025 die Kategorisierung solcher Flächen, die in Waldflächen umgewandelt wurden, 30 Jahre nach dem Zeitpunkt der Umwandlung in Waldflächen, die Waldflächen bleiben, abändern, sofern diese Änderung entsprechend den IPCC-Leitlinien ordnungsgemäß begründet ist.“

(5) Artikel 7 Absätze 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

- „(1) Jeder Mitgliedstaat verbucht die Emissionen und den Abbau aus bewirtschafteten Ackerflächen, die sich aus der Berechnung der Emissionen und des Abbaus im Zeitraum von 2021 bis 2025 abzüglich des Produkts aus der Multiplikation der durchschnittlichen Jahresemissionen und des durchschnittlichen Jahresabbaus aus bewirtschafteten Ackerflächen in dem Mitgliedstaat im Referenzzeitraum von 2005 bis 2009 mit dem Faktor fünf ergeben.
- (2) Jeder Mitgliedstaat verbucht die Emissionen und den Abbau aus bewirtschaftetem Grünland, die sich aus der Berechnung der Emissionen und des Abbaus im Zeitraum von 2021 bis 2025 abzüglich des Produkts aus der Multiplikation der durchschnittlichen Jahresemissionen und des durchschnittlichen Jahresabbaus aus bewirtschaftetem Grünland in dem Mitgliedstaat im Referenzzeitraum von 2005 bis 2009 mit dem Faktor fünf ergeben.
- (3) Im Zeitraum von 2021 bis 2025 verbucht jeder Mitgliedstaat, der bewirtschaftete Feuchtgebiete in seine Verpflichtung einbezieht, die Emissionen und den Abbau aus bewirtschafteten Feuchtgebieten, die sich aus der Berechnung der Emissionen und des Abbaus in dem Zeitraum abzüglich des Produkts aus der Multiplikation der durchschnittlichen Jahresemissionen und des durchschnittlichen Jahresabbaus aus bewirtschafteten Feuchtgebieten in dem Mitgliedstaat im Referenzzeitraum von 2005 bis 2009 mit dem Faktor fünf ergeben.“

(6) Artikel 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Jeder Mitgliedstaat verbucht die Emissionen und den Abbau aus bewirtschafteten Waldflächen, die sich aus der Berechnung der Emissionen und des Abbaus im Zeitraum von 2021 bis 2025 abzüglich des Produkts aus der Multiplikation des Referenzwerts für Wälder des betreffenden Mitgliedstaats mit dem Faktor fünf ergeben.“

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten legen der Kommission bis zum 31. Dezember 2018 für den Zeitraum von 2021 bis 2025 ihre nationalen Anrechnungspläne für die Forstwirtschaft einschließlich eines Vorschlags für einen Referenzwert für Wälder vor.“

- c) Die Absätze 7, 8, 9 und 10 erhalten folgende Fassung:
- „(7) Falls erforderlich aufgrund der technischen Bewertungen und gegebenenfalls aufgrund der technischen Empfehlungen, legen die Mitgliedstaaten der Kommission ihre überarbeiteten vorgeschlagenen Referenzwerte für Wälder bis zum 31. Dezember 2019 für den Zeitraum von 2021 bis 2025 vor. Die Kommission veröffentlicht die ihr von den Mitgliedstaaten vorgelegten vorgeschlagenen Referenzwerte für Wälder.
- (8) Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten vorgelegten vorgeschlagenen Referenzwerte für Wälder, der nach Absatz 6 des vorliegenden Artikels vorgenommenen technischen Bewertung und gegebenenfalls der gemäß Absatz 7 des vorliegenden Artikels vorgelegten überarbeiteten vorgeschlagenen Referenzwerte für Wälder erlässt die Kommission delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 16 zur Änderung des Anhangs IV im Hinblick auf die Festlegung der Referenzwerte für Wälder, die die Mitgliedstaaten im Zeitraum von 2021 bis 2025 anwenden müssen.
- (9) Legt ein Mitgliedstaat der Kommission seinen Referenzwert für Wälder nicht bis zu den in Absatz 3 des vorliegenden Artikels und gegebenenfalls Absatz 7 des vorliegenden Artikels genannten Terminen vor, so erlässt die Kommission auf der Grundlage etwaiger technischer Bewertungen gemäß Absatz 6 des vorliegenden Artikels delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 16 zur Änderung des Anhangs IV im Hinblick auf die Festlegung des Referenzwerts für Wälder, den der betreffende Mitgliedstaat im Zeitraum von 2021 bis 2025 anwenden muss.
- (10) Die delegierten Rechtsakte nach den Absätzen 8 und 9 werden bis zum 31. Oktober 2020 für den Zeitraum von 2021 bis 2025 erlassen.“
- (7) Artikel 9 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Kohlenstoffspeichernde Produkte“**

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kommission erlässt delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 16 zur Änderung von Absatz 1 des vorliegenden Artikels und von Anhang V durch Hinzufügung neuer Kategorien kohlenstoffspeichernder Produkte, einschließlich Holzprodukten, die Kohlenstoff binden, auf der Grundlage der IPCC-Leitlinien, die die Konferenz der Vertragsparteien des UNFCCC oder die als Tagung der Vertragsparteien des Pariser Übereinkommens dienende Konferenz der Vertragsparteien gegebenenfalls annehmen wird, mit denen die Umweltintegrität gewährleistet ist.“

(8) Artikel 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Am Ende des Zeitraums 2021-2025 können die Mitgliedstaaten Treibhausgasemissionen infolge natürlicher Störungen, die die durchschnittlichen Emissionen infolge von natürlichen Störungen, die im Zeitraum 2001-2020 stattgefunden haben, in jedem beliebigen Jahr im Zeitraum 2021-2025 unter Ausschluss von statistischen Ausreißern (im Folgenden „Grundbelastung“) übersteigen, von ihren Konten für aufgeforstete Flächen und für bewirtschaftete Waldflächen ausschließen. Die Grundbelastung wird nach Maßgabe dieses Artikels und des Anhangs VI berechnet.“

aa) Folgender Absatz 1a wird angefügt:

„(1a) Am Ende des Zeitraums 2026-2030 können die Mitgliedstaaten Treibhausgasemissionen infolge natürlicher Störungen, die die durchschnittlichen Emissionen infolge von natürlichen Störungen im Zeitraum 2001-2020 in den Meldekategorien für Flächen gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a bis j in jedem beliebigen Jahr im Zeitraum 2026-2030 unter Ausschluss von statistischen Ausreißern (im Folgenden „Grundbelastung“) übersteigen, von ihren Konten für aufgeforstete Flächen und für bewirtschaftete Waldflächen ausschließen. Die Grundbelastung wird nach Maßgabe dieses Artikels und des Anhangs VI berechnet.“

b) Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„im Zeitraum 2021-2025 jeglichen späteren Abbau auf Flächen, die aufgrund natürlicher Störungen geschädigt wurden, bis 2030 von der Verbuchung ausschließen.“

c) Der folgende Absatz 2a wird eingefügt:

„(2a) Wendet ein Mitgliedstaat Absatz 1a an, so muss er

- a) der Kommission für alle Meldekategorien für Flächen Informationen über die Grundbelastung und über die im Einklang mit Anhang VI verwendeten Daten und Methoden übermitteln und
- b) im Zeitraum 2026- 2030 jeglichen späteren Abbau auf Flächen, die aufgrund natürlicher Störungen geschädigt wurden, bis 2030 von der Verbuchung ausschließen.“

(9) Artikel 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Flexibilitätsregelung und Governance“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

c) „(1) Ein Mitgliedstaat kann

- a) die allgemeine Flexibilitätsregelung gemäß Artikel 12, und
- b) zur Einhaltung der Verpflichtung gemäß Artikel 4 die Flexibilitätsregelungen gemäß den Artikeln 13 und 13b in Anspruch nehmen.

Finnland kann zusätzlich zu den Flexibilitätsregelungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a und b einen zusätzlichen Ausgleich gemäß Artikel 13a in Anspruch nehmen.

Die Höhe des Ausgleichs, der für die in diesem Absatz genannten Flexibilitätsmechanismen für die Zwecke der Einhaltung der in Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 festgelegten Zielvorgabe für 2030 verwendet werden, werden in gleichwertiger Höhe für die Verringerung eines Defizits im Hinblick auf das Budget 2026-2030 gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 bis zu dem Zeitpunkt berücksichtigt, an dem dieses Defizit auf Null gesenkt wird. Diese Beträge werden nicht als zusätzliche Überschüsse in Bezug auf das Budget 2026-2030 gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 berücksichtigt, wenn dieses Budget bereits erreicht ist.“

(10) Artikel 12 wird wie folgt geändert:

-a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Übersteigen die Gesamtemissionen im Zeitraum 2021-2025 den Gesamtabbau in einem Mitgliedstaat oder ist im Zeitraum 2026-2030 die Differenz zwischen der Summe der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und den für diesen Mitgliedstaat in Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 dieser Verordnung festgelegten Zielvorgaben positiv, und hat dieser Mitgliedstaat beschlossen, seine Flexibilitätsregelung zu nutzen, und hat er beantragt, jährliche Emissionszuweisungen im Rahmen der Verordnung (EU) 2018/842 streichen zu lassen, so ist die Menge der gestrichenen Emissionszuweisungen im Hinblick auf die Einhaltung der Verpflichtung gemäß Artikel 4 dieser Verordnung durch den Mitgliedstaat zu berücksichtigen.

(2) Übersteigt im Zeitraum 2021-2025 der Gesamtabbau in einem Mitgliedstaat die Gesamtemissionen oder ist die Differenz zwischen der Summe der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasemissionen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und die in Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 dieser Verordnung für diesen Mitgliedstaat festgelegten Zielvorgaben im Zeitraum 2026-2030 negativ, so kann dieser Mitgliedstaat – nach Abzug aller gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2018/842 berücksichtigten Mengen – die Restmenge des Abbaus auf einen anderen Mitgliedstaat übertragen. Die übertragene Menge muss bei der Feststellung, ob der Empfangsmitgliedstaat seine Verpflichtungen gemäß Artikel 4 der vorliegenden Verordnung eingehalten hat, berücksichtigt werden.“

a) Absatz 3 wird gestrichen.

b) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Die Mitgliedstaaten können Einnahmen aus Übertragungen gemäß Absatz 2 zur Bekämpfung des Klimawandels in der Union oder in Drittländern verwenden und unterrichten die Kommission über jede solche Maßnahme.

(6) Jede Übertragung gemäß Absatz 2 kann das Ergebnis eines Projekts oder Programms zur Minderung von Treibhausgasemissionen sein, das im verkaufenden Mitgliedstaat durchgeführt und vom Empfängermitgliedstaat vergütet wird, sofern keine Doppelzählungen erfolgen und die Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist.“

(11) Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

Flexibilitätsregelung für bewirtschaftete Waldflächen

- (1) Übersteigen in einem Mitgliedstaat im Zeitraum von 2021 bis 2025 die Gesamtemissionen den [nach dieser Verordnung verbuchten] Abbau in den Flächenverbuchungskategorien nach Artikel 2 Absatz 1, so kann dieser Mitgliedstaat die in diesem Artikel festgelegte Flexibilitätsregelung für bewirtschaftete Waldflächen in Anspruch nehmen, um Artikel 4 Absatz 1 einzuhalten.
- (2) Ist das Ergebnis der Berechnung gemäß Artikel 8 Absatz 1 im Zeitraum von 2021 bis 2025 eine positive Zahl, so ist der betreffende Mitgliedstaat berechtigt, die aus der Berechnung resultierenden Emissionen auszugleichen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Der Mitgliedstaat hat in seine Strategie, die er gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegt hat, laufende oder geplante konkrete Maßnahmen zur Erhaltung oder gegebenenfalls Verbesserung von Senken und Speichern aus Wäldern aufgenommen, und
 - b) die Gesamtemissionen in der Union übersteigen im Zeitraum von 2021 bis 2025 nicht den Gesamtabbau in den in Artikel 2 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Flächenverbuchungskategorien.

Bei der Bewertung, ob die Gesamtemissionen in der Union den Gesamtabbau übersteigen, wie in Unterabsatz 1 Buchstabe b angeführt, stellt die Kommission sicher, dass die Mitgliedstaaten Doppelzählungen vermeiden, insbesondere bei der Anwendung der Flexibilitätsregelungen gemäß Artikel 12 der vorliegenden Verordnung und Artikel 7 Absatz 1 sowie Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/842.

- (3) Der Ausgleich gemäß Absatz 2 darf nur gegenüber dem Referenzwert für Waldflächen als Emissionen verbuchte Senken dieses Mitgliedstaats umfassen und darf für den Zeitraum von 2021 bis 2025 nicht mehr als 50 % der Höchstmenge des Ausgleichs betragen, der für den betreffenden Mitgliedstaat in Anhang VII festgelegt ist.
- (4) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission Nachweise über die gemäß Anhang VI zu berechnenden Auswirkungen natürlicher Störungen vor, um für einen Ausgleich für verbleibende, gegenüber dem Referenzwert für Waldflächen als Emissionen verbuchte Senken infrage zu kommen, und zwar bis zur vollen Höhe des von anderen Mitgliedstaaten nicht genutzten Ausgleichs für den Zeitraum von 2021 bis 2025, wie er in Anhang VII festgelegt ist. Liegen die nachgefragten Ausgleichsmengen über der Menge des verfügbaren nicht genutzten Ausgleichs, so wird der Ausgleich anteilig auf die betreffenden Mitgliedstaaten aufgeteilt.“
- (12) Folgender Artikel 13a wird eingefügt:

„Artikel 13a

Zusätzlicher Ausgleich

- (1) Finnland darf im Zeitraum von 2021 bis 2025 maximal weitere 5 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent an Emissionen ausgleichen, die in den Flächenverbuchungskategorien bewirtschaftete Waldflächen, entwaldete Flächen, bewirtschaftete Ackerflächen und bewirtschaftetes Grünland verbucht sind, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Finnland hat in seine Strategie, die es gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegt hat, laufende oder geplante konkrete Maßnahmen zur Erhaltung oder gegebenenfalls Verbesserung von Senken und Speichern aus Wäldern aufgenommen;
 - b) die Gesamtemissionen in der Union übersteigen im Zeitraum von 2021 bis 2025 nicht den Gesamtabbau in den in Artikel 2 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Flächenverbuchungskategorien.

Bei der Bewertung, ob die Gesamtemissionen in der Union den Gesamtabbau übersteigen, wie in Unterabsatz 1 Buchstabe b angeführt, stellt die Kommission sicher, dass die Mitgliedstaaten Doppelzählungen vermeiden, insbesondere bei der Anwendung der Flexibilitätsregelungen gemäß den Artikeln 12 und 13 der vorliegenden Verordnung und Artikel 7 Absatz 1 sowie Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/842.

- (2) Der zusätzliche Ausgleich
 - a) ist begrenzt auf die Menge, die über die Flexibilitätsregelung für bewirtschaftete Waldflächen hinausgeht, die Finnland im Zeitraum von 2021 bis 2025 gemäß Artikel 13 zur Verfügung steht;
 - b) ist begrenzt auf die Emissionen, die durch die historische Umwandlung von Waldflächen in eine andere Landnutzungskategorie verursacht wurden, sofern diese Umwandlung bis spätestens 31. Dezember 2017 erfolgte;
 - c) muss mit Artikel 4 im Einklang stehen.
- (3) Der zusätzliche Ausgleich darf nicht gemäß Artikel 12 der vorliegenden Verordnung oder Artikel 7 der Verordnung (EU) 2018/842 übertragen werden.
- (4) Werden weniger als die in Absatz 1 genannten 5 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent als zusätzlicher Ausgleich in Anspruch genommen, so verfällt die nicht genutzte Menge.
- (5) Der Zentralverwalter nimmt die sich aus Absatz 2 Buchstabe a sowie Absätze 3 und 4 des vorliegenden Artikels ergebenden Einträge in dem gemäß Artikel 40 der Verordnung (EU) 2018/1999 eingerichteten Unionsregister vor.“
- (13) Folgender Artikel 13b wird eingefügt:

„Artikel 13b

Flexibilitätsmechanismus für die Landnutzung für den Zeitraum von 2026 bis 2030

- (1) Im Unionsregister gemäß Artikel 40 der Verordnung (EU) 2018/1999 wird ein Flexibilitätsmechanismus für die Landnutzung in Höhe von bis zu 178 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent eingerichtet, sofern das Unionsziel gemäß Artikel 4 Absatz 2 erreicht wird. Der Flexibilitätsmechanismus wird zusätzlich zu den Flexibilitätsregelungen gemäß Artikel 12 bereitgestellt.

- (2) Ist für den Zeitraum 2026-2030 die im Einklang mit dieser Verordnung verbuchte und gemeldete Differenz zwischen der Summe der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats in allen Meldekategorien für Flächen gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a bis j und den entsprechenden, entweder in Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 oder in Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 für diesen Mitgliedstaat festgelegten Zielvorgaben positiv, so kann dieser Mitgliedstaat die Flexibilität gemäß dem vorliegenden Artikel nutzen, um seine in Artikel 4 Absatz 2 festgelegte Zielvorgabe zu erreichen.
- (3) Ist das Ergebnis der Berechnung gemäß Absatz 2 im Zeitraum 2026-2030 positiv, so ist der betreffende Mitgliedstaat berechtigt, Netto-Emissionen und/oder den gegenüber entweder in Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 oder in Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 für diesen Mitgliedstaat festgelegten Zielvorgaben als Emissionen verbuchten Nettoabbau auszugleichen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
- a) Der Mitgliedstaat hat in seinen gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegten aktualisierten integrierten nationalen Energie- und Klimaplan laufende oder geplante konkrete Maßnahmen zur Erhaltung oder gegebenenfalls Verbesserung aller Senken und Speicher aus Flächen und zur Verringerung der Anfälligkeit der Flächen gegenüber natürlichen Störungen aufgenommen;
 - b) der Mitgliedstaat hat die Flexibilitätsregelung gemäß Artikel 12 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung ausgeschöpft;
 - c) in der Union ist im Jahr 2030 die Differenz zwischen der Summe der jährlichen Gesamtemissionen und des jährlichen Gesamtabbaus von Treibhausgasen in ihrem Hoheitsgebiet in allen Meldekategorien für Flächen gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a bis j und dem Unionsziel eines Nettoabbaus von 310 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent negativ.

Im Rahmen der Bewertung, ob die Bedingung gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe c innerhalb der Union erfüllt ist, bezieht die Kommission 40 % des Überschusses gegenüber den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 1 aus dem Zeitraum 2021-2025 ein, sofern ein Mitgliedstaat oder mehrere Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Absatz 5 dieses Artikels Nachweise über die Auswirkungen natürlicher Störungen vorlegt bzw. vorlegen. Die Kommission stellt bei dieser Bewertung auch sicher, dass die Mitgliedstaaten Doppelzählungen vermeiden, insbesondere bei der Anwendung der Flexibilitätsregelungen gemäß Artikel 12 der vorliegenden Verordnung und Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/842.

- (4) Die Höhe des Ausgleichs gemäß Absatz 3 darf für den Zeitraum von 2026 bis 2030 nicht mehr als 50 % der Höchstmenge des Ausgleichs betragen, der für den betreffenden Mitgliedstaat in Anhang VII festgelegt ist.
- (5) Die Mitgliedstaaten, die Artikel 10 Absatz 1a dieser Verordnung nicht angewandt haben, legen der Kommission Nachweise über die gemäß Anhang VI zu berechnenden Auswirkungen natürlicher Störungen vor, um für einen Ausgleich für Nettoemissionen und/oder Nettoabbau, die bzw. der gegenüber den entweder in Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 oder in Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 für diese Mitgliedstaaten festgelegten Zielvorgaben als Emissionen verbucht sind bzw. ist, infrage zu kommen, und zwar bis zur vollen Höhe des von anderen Mitgliedstaaten nicht genutzten Ausgleichs für den Zeitraum von 2026 bis 2030, wie er in Anhang VII festgelegt ist. Liegen die nachgefragten Ausgleichsmengen über der Menge des verfügbaren nicht genutzten Ausgleichs, so wird der Ausgleich anteilig auf die betreffenden Mitgliedstaaten aufgeteilt.
- (6) Die Mitgliedstaaten sind berechtigt, die Nettoemissionen und/oder den Nettoabbau, die bzw. der gegenüber den entweder in Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 oder in Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 für diese Mitgliedstaaten festgelegten Zielvorgaben als Emissionen verbucht sind bzw. ist, nach Berücksichtigung von Artikel 13 Absatz 4 sowie Absatz 5 des vorliegenden Artikels auszugleichen, und zwar bis zur vollen Höhe des von anderen Mitgliedstaaten nicht genutzten Ausgleichs für den Zeitraum von 2021 bis 2030, wie er in Anhang VII festgelegt ist, sofern diese Mitgliedstaaten

- a) die Flexibilitätsregelungen gemäß Artikel 12 Absatz 1 dieser Verordnung sowie Absätze 3 und 5 des vorliegenden Artikels ausgeschöpft haben und
- b) der Kommission Nachweise vorgelegt haben, die Folgendes betreffen:
 - i) entweder die Auswirkungen des Klimawandels, die zu Emissionsüberschreitungen oder rückläufigen Senken führen, die sich ihrer Kontrolle entziehen, oder
 - ii) die Auswirkungen eines im Vergleich zum Unionsdurchschnitt außergewöhnlich hohen Anteils organischer Böden an der von ihnen bewirtschafteten Fläche, die zu Emissionsüberschreitungen führen, sofern diese Auswirkungen auf Landbewirtschaftungspraktiken zurückzuführen sind, die vor dem Inkrafttreten des Beschlusses Nr. 529/2013/EU stattgefunden haben.

Die Höhe des Ausgleichs gemäß Unterabsatz 1 darf 50 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent für die gesamte Union nicht überschreiten. Liegen die nachgefragten Ausgleichsmengen über der Höchstmenge des verfügbaren Ausgleichs, so wird der Ausgleich anteilig auf die betreffenden Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Die in Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer i genannten Nachweise umfassen eine quantitative Bewertung der Auswirkungen auf die Nettoemissionen oder den Nettoabbau für das betreffende Gebiet in Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent und beruhen auf vergleichbaren und zuverlässigen quantitativen Indizes, geografisch expliziten Daten und den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen. Sie beruhen auf beobachteten Entwicklungen, die mindestens den Zeitraum 2001-2025 abdecken, und auf wissenschaftlich überprüften Prognosen und Beobachtungen für den Zeitraum 2026-2030. Sie spiegeln mittel- oder langfristige Hintergrundentwicklungen von klimatischen Merkmalen wider, die für den LULUCF-Sektor relevant sind, wie z. B. Trockenheit, Durchschnittstemperaturen, durchschnittliche Niederschlagsmengen, Frosttage und die Dauer von meteorologischen Dürren oder Bodenfeuchte-Dürren. Diese Entwicklungen schließen Ereignisse vorübergehender Art aus, die als natürliche Störungen gemäß Artikel 10 betrachtet werden können.

Die in Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer ii genannten Nachweise umfassen einen Beleg dafür, dass der Anteil organischer Böden an der bewirtschafteten Fläche des betreffenden Mitgliedstaats über dem Unionsdurchschnitt für das Jahr 2030 liegt. Die Nachweise umfassen eine quantitative Bewertung – in Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent – der gemeldeten Emissionen infolge der Auswirkungen von Altlasten auf bewirtschaftete organische Böden, die auf wissenschaftlich überprüften Beobachtungen für den Zeitraum 2026-2030, vergleichbaren und zuverlässigen geografisch expliziten Daten und den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen, insbesondere zu ähnlichen Gebieten in dem betreffenden Mitgliedstaat, beruht. Diese gemeldeten auszugleichenden Emissionen schließen Ereignisse vorübergehender Art aus, die als natürliche Störungen gemäß Artikel 10 betrachtet werden können. Die Nachweise werden durch eine Beschreibung der gegenwärtig durchgeführten strategischen Maßnahmen, mit denen die negativen Auswirkungen von Altlasten auf bewirtschaftete organische Böden so gering wie möglich gehalten werden sollen, ergänzt.“

(14) *gestrichen*

(15) Artikel 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bis zum 15. März 2027 für den Zeitraum von 2021 bis 2025 und bis zum 15. März 2032 für den Zeitraum von 2026 bis 2030 legen die Mitgliedstaaten der Kommission einen Compliance-Bericht vor, der die Bilanz der Gesamtemissionen und des Gesamtabbaus für den betreffenden Zeitraum für die einzelnen in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a bis f für den Zeitraum von 2021 bis 2025 spezifizierten Flächenverbuchungskategorien und in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a bis j für den Zeitraum von 2026 bis 2030 spezifizierten Meldekategorien für Flächen unter Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten Anrechnungs- und Verbuchungsvorschriften enthält.

Der Compliance-Bericht enthält eine Bewertung

- a) der Strategien und Maßnahmen in Bezug auf Zielkonflikte;
- b) der Synergien zwischen Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel;
- c) der Synergien zwischen Klimaschutz und Biodiversität.

Dieser Bericht enthält ferner gegebenenfalls Einzelheiten zu der Absicht, die Flexibilitätsregelungen gemäß Artikel 11 und die diesbezüglichen Mengen in Anspruch zu nehmen, oder zur tatsächlichen Inanspruchnahme der Flexibilitätsregelungen und der diesbezüglichen Mengen.“

b) Folgende Absätze 1a und 1b werden hinzugefügt:

„(1a) Die von jedem Mitgliedstaat übermittelten Daten aus den Treibhausgasemissionsinventaren können aufgrund einer Änderung der Methodik durch die Mitgliedstaaten einer technischen Korrektur unterzogen werden. Für die Zwecke der Bewertung der Einhaltung des Unionsziels für 2030 dürfen sich diese technischen Korrekturen jedoch nicht auf den Wert des Nettoabbaus von 310 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent als Summe der Werte des Nettoabbaus von Treibhausgasen (in kt CO₂-Äquivalent) im Jahr 2030 für die Mitgliedstaaten gemäß Anhang IIa Spalte D oder auf die Werte in Spalte C des genannten Anhangs auswirken.

(1b) Die Mitgliedstaaten, die ihre Absicht erklären, die in Artikel 13b Absatz 6 genannte Flexibilitätsregelung zu nutzen, beschreiben in speziellen Abschnitten des Berichts die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die in Artikel 13b Absatz 6 Buchstabe b genannten Auswirkungen abzumildern oder umzukehren, sowie die beobachteten und erwarteten Auswirkungen dieser Maßnahmen.“

(16) Artikel 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kommission erlässt gemäß Artikel 16 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung der vorliegenden Verordnung, um die Vorschriften für die Erfassung und die ordnungsgemäße Durchführung der folgenden Vorgänge in dem gemäß Artikel 40 der Verordnung (EU) 2018/1999 eingerichteten Unionsregister festzulegen:

- a) Menge der Emissionen und des Abbaus in jeder Flächenverbuchungskategorie und jeder Meldekategorie für Flächen in jedem Mitgliedstaat;
- b) Vornahme der technischen Korrektur gemäß Artikel 14 Absatz 1a dieser Verordnung;
- c) Inanspruchnahme der Flexibilitätsregelungen gemäß den Artikeln 12, 13, 13a und 13b und
- d) Einhaltung der Zielvorgaben gemäß Artikel 13c.“

(17) Folgender Artikel 16a wird eingefügt:

„Artikel 16a

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von dem Ausschuss für Klimaänderung, der durch Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1999 eingesetzt wurde, unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates²³.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.“

(18) Artikel 17 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens sechs Monate nach der ersten globalen, im Rahmen des Artikels 14 des Übereinkommens von Paris vereinbarten weltweiten Bestandsaufnahme einen Bericht vor über die Durchführung dieser Verordnung, gegebenenfalls einschließlich einer Bewertung der Auswirkungen der in Artikel 11 genannten Flexibilitätsregelungen, sowie zu dem Beitrag der vorliegenden Verordnung zu dem übergeordneten Ziel der Union für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2030 sowie deren Beitrag zu den Zielen des Übereinkommens von Paris, insbesondere in Bezug auf die Notwendigkeit zusätzlicher Unionsstrategien und -maßnahmen, damit die erforderliche Steigerung der Treibhausgasemissionsreduktionen und des Abbaus von Treibhausgasen in der Union verwirklicht werden kann.

²³ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Der in Unterabsatz 1 genannte Bericht umfasst eine Bewertung der Notwendigkeit und Durchführbarkeit einer Anwendung dieser Verordnung auf Emissionen und den Abbau der in Anhang I Abschnitt A aufgeführten Treibhausgase, die nach Artikel 26 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1999 gemeldet werden und die ab 2031 innerhalb einer der in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a bis j genannten Flächenkategorien und innerhalb eines der folgenden Sektoren in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten erscheinen:

- a) enterische Fermentation;
- b) Düngemanagement;
- c) Reisanbau;
- d) landwirtschaftliche Böden;
- e) traditionelles Abbrennen von Grasland;
- f) offene Verbrennung landwirtschaftlicher Rückstände;
- g) Kalkung;
- h) Harnstoffaufbringung;
- i) sonstige kohlenstoffhaltige Düngemittel;
- j) ‚Sonstiges‘.

Ein Schwerpunkt des Berichts liegt insbesondere auf einer Bewertung der Frage, inwiefern die Verwirklichung des Ziels der Klimaneutralität bei den unionsweiten Emissionen und dem emissionsweiten Abbau von Treibhausgasen in den in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a bis j aufgeführten Flächenkategorien und in den in Unterabsatz 2 aufgeführten Sektoren bis 2035 notwendig und durchführbar ist. Bei der Bewertung dieser Durchführbarkeit werden die Auswirkungen der Altersstruktur der Wälder, wenn sie zu Emissionsüberschreitungen oder rückläufigen Senken innerhalb des Hoheitsgebiets einzelner Mitgliedstaaten führen, und die Auswirkungen der Gebietsbesetzung in einem Mitgliedstaat oder der Umstände im Zusammenhang mit Kriegs- und Nachkriegszeiten, die sich auf die Waldbewirtschaftung in seinem Hoheitsgebiet ausgewirkt haben, berücksichtigt. Auf der Grundlage dieser Bewertung enthält der Bericht auch Empfehlungen für die erforderlichen Maßnahmen der Union und der Mitgliedstaaten, damit dieses Ziel bis 2035 gemeinsam erreicht werden kann.

Im Anschluss an den Bericht unterbreitet die Kommission Gesetzgebungsvorschläge, wenn sie dies für angemessen hält.“

(19) Anhang I wird gemäß Anhang I dieser Verordnung geändert.

(19a) In Anhang II erhalten die Einträge für Spanien, Slowenien und Finnland folgende Fassung:

Mitgliedstaat	Fläche (ha)	Beschirmung (in %)	Baumhöhe (in m)
„Spanien	1,0	20 Ab Vorlage des Treibhausgasinventars im Jahr 2028: 10	3“
„Slowenien	0,25	10	5“
„Finnland	0,25	10	5“

(20) Der Wortlaut in Anhang II dieser Verordnung wird als Anhang IIa eingefügt.

Artikel 2

Die Verordnung (EU) 2018/1999 wird wie folgt geändert:

(1) In Artikel 2 werden folgende Nummern 63 und 64 angefügt:

„63. ‚geografisches Informationssystem‘ ein IT-System zur Erfassung, Speicherung, Analyse und Darstellung geografisch referenzierter Informationen;

64. ‚geodatenbasierter Antrag‘ ein elektronisches Antragsformular einschließlich einer IT-Anwendung auf der Grundlage eines geografischen Informationssystems, über das die Begünstigten die landwirtschaftlichen Parzellen des Betriebs und nichtlandwirtschaftliche Flächen, für die Zahlungen beantragt werden, raumbezogen melden können.“

(2) Artikel 4 Buchstabe a Nummer 1 Ziffer ii erhält folgende Fassung:

„die Verpflichtungen und nationalen Zielvorgaben des Mitgliedstaats für den Nettoabbau von Treibhausgasen gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2018/841;“

(3) Artikel 38 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

„Im Jahr 2025 unterzieht die Kommission die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 26 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung übermittelten Daten aus den nationalen Inventaren einer umfassenden Überprüfung, um die jährlichen Zielvorgaben für die Reduktion der Nettotreibhausgasemissionen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/841 und die jährlichen Emissionszuweisungen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/842 festzulegen.“

b) In Absatz 2 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„Die umfassende Überprüfung nach den Absätzen 1 und 1a enthält“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Nach Abschluss der umfassenden Überprüfung gemäß Absatz 1 bestimmt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die Gesamtsumme der Emissionen für das betreffende Jahr, die sich aus den für jeden Mitgliedstaat vorliegenden korrigierten Inventardaten ergibt, aufgeschlüsselt nach den unter Artikel 9 der Verordnung (EU) 2018/842 fallenden Emissionsdaten und den in Anhang V Teil 1 Buchstabe c der vorliegenden Verordnung genannten Emissionsdaten, und bestimmt die Gesamtsumme der unter Artikel 4 der Verordnung (EU) 2018/841 fallenden Emissionen und des Abbaus.“

(4) Anhang V wird gemäß Anhang III dieser Verordnung geändert.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident / Die Präsidentin Der Präsident / Die Präsidentin

ANHANG I

In Anhang I der Verordnung (EU) 2018/841 erhält Abschnitt B folgende Fassung:

„B. Kohlenstoffspeicher gemäß Artikel 5 Absatz 4:

- a) lebende Biomasse,
- b) Streu¹,
- c) Totholz¹,
- d) tote organische Substanz²,
- e) Mineralböden,
- f) organische Böden,
- g) Holzprodukte in den Flächenverbuchungskategorien aufgeforstete Flächen und bewirtschaftete Waldflächen.“

¹ Gilt nur für aufgeforstete Flächen und bewirtschaftete Waldflächen.

² Gilt nur für entwaldete Flächen, bewirtschaftete Ackerflächen, bewirtschaftetes Grünland und bewirtschaftete Feuchtgebiete.

ANHANG II

Folgender Anhang IIa wird in die Verordnung (EU) 2018/841 eingefügt:

„Anhang IIa

Das Unionsziel (Spalte D), die Durchschnittsdaten aus dem Treibhausgasinventar für die Jahre 2016, 2017 und 2018 (Spalte B) und die bis 2030 zu erreichenden nationalen Ziele der Mitgliedstaaten (Spalte C) gemäß Artikel 4 Absatz 2

A	B	C	D
Mitgliedstaat	Durchschnittsdaten aus dem Treibhausgasinventar für die Jahre 2016, 2017 und 2018 (kt CO ₂ -Äquivalent), Vorlage 2020	Ziele der Mitgliedstaaten, 2030 (kt CO ₂ -Äquivalent)	Wert des Nettoabbaus von Treibhausgasen in (kt CO ₂ -Äquivalent) im Jahr 2030, Vorlage 2020 (Spalten B + C)
Belgien	-1 032	-320	-1 352
Bulgarien	-8 554	-1 163	-9 718
Tschechien	-401	-827	-1 228
Dänemark	5 779	-441	5 338
Deutschland	-27 089	-3 751	-30 840
Estland	-2 112	-434	-2 545
Irland	4 354	-626	3 728
Griechenland	-3 219	-1 154	-4 373
Spanien	-38 326	-5 309	-43 635
Frankreich	-27 353	-6 693	-34 046
Kroatien	-4 933	-593	-5 527
Italien	-32 599	-3 158	-35 758
Zypern	-289	-63	-352
Lettland	-6	-639	-644
Litauen	-3 972	-661	-4 633
Luxemburg	-376	-27	-403
Ungarn	-4 791	-934	-5 724
Malta	4	-2	2
Niederlande	4 958	-435	4 523
Österreich	-4 771	-879	-5 650
Polen	-34 820	-3 278	-38 098
Portugal	-390	-968	-1 358
Rumänien	-23 285	-2 380	-25 665
Slowenien	67	-212	-146
Slowakei	-6 317	-504	-6 821
Finnland	-14 865	-2 889	-17 754
Schweden	-43 366	-3 955	-47 321
EU-27/Union	-267 704	-42 296	-310 000

ANHANG III

Anhang V Teil 3 der Verordnung (EU) 2018/1999 erhält folgende Fassung:

„Für die Überwachung und Berichterstattung im LULUCF-Sektor verwenden die Mitgliedstaaten im Einklang mit den IPCC-Leitlinien für nationale Treibhausgasinventare von 2006 [...] geografisch explizite Daten über Umwandlungen bei der Landnutzung. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, Synergien und Möglichkeiten zur Konsolidierung der Berichterstattung mit anderen relevanten Politikbereichen zu sondieren. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, ihre Treibhausgasinventare auf der Grundlage elektronischer Datenbanken und geografischer Informationssysteme zu führen, wie etwa

- a) ein System zur Überwachung von Landnutzungseinheiten mit Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand im Sinne von Artikel 29 Absatz 4 der Richtlinie 2018/2001;
- b) ein System zur Überwachung geschützter Landnutzungseinheiten, definiert als Flächen, die in eine oder mehrere der folgenden Kategorien fallen:
 - Flächen mit hohem Wert hinsichtlich der biologischen Vielfalt im Sinne von Artikel 29 Absatz 3 der Richtlinie 2018/2001;
 - Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und besondere Schutzgebiete im Sinne von Artikel 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates²⁴ sowie Flächeneinheiten außerhalb dieser Gebiete, in denen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 2 der genannten Richtlinie gelten, um die Erhaltungsziele für diese Gebiete zu erreichen;
 - Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten, für die Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 12 der genannten Richtlinie gelten;

²⁴ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

- die natürlichen Lebensräume gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG und die Lebensräume der in Anhang II der genannten Richtlinie aufgeführten Arten, die außerhalb von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung oder besonderen Schutzgebieten bestehen und dazu beitragen, dass diese Lebensräume und Arten gemäß Artikel 2 der genannten Richtlinie einen günstigen Erhaltungszustand erreichen, oder in denen Vermeidungs- und Sanierungstätigkeiten gemäß der Richtlinie 2004/35/EG²⁵ durchgeführt werden können;
- besondere Schutzgebiete, die gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶ ausgewiesen wurden, und Flächeneinheiten außerhalb dieser Gebiete, in denen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EWG und Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 92/43/EWG gelten, um die Erhaltungsziele für diese Gebiete zu erreichen;
- Flächeneinheiten, für die Maßnahmen zur Erhaltung von Vögeln gelten, welche entsprechend der Meldung gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2009/147/EG nicht in einem sicheren Zustand sind, um die Anforderung gemäß Artikel 4 Absatz 4 Satz 2 der genannten Richtlinie, wonach Anstrengungen zur Vermeidung der Verschmutzung und Beeinträchtigung der Lebensräume zu unternehmen sind, oder die Anforderung gemäß Artikel 3 der genannten Richtlinie zu erfüllen, wonach eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume für Vogelarten zu erhalten sind;
- alle anderen Lebensräume, die der Mitgliedstaat zu Zwecken ausweist, die denen gemäß der Richtlinie 92/42/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG gleichwertig sind;

²⁵ Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56).

²⁶ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

- Flächeneinheiten, für die Maßnahmen gelten, die erforderlich sind, um den ökologischen Zustand der in Artikel 4 Absatz 1 Ziffer iii der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁷ genannten Oberflächenwasserkörper zu schützen und zu erhalten;
 - natürliche Überschwemmungsgebiete oder Hochwasser-Rückhalteflächen, die durch die Mitgliedstaaten in Bezug auf das Management von Hochwasserrisiken gemäß der Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁸ geschützt sind;
- c) ein System zur Überwachung von Landnutzungseinheiten, auf denen Wiederherstellungsmaßnahmen durchgeführt werden, definiert als Flächen, die in eine oder mehrere der folgenden Kategorien fallen:
- Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und besondere Schutzgebiete gemäß Buchstabe b sowie Flächeneinheiten außerhalb dieser Gebiete, bei denen festgestellt wurde, dass Wiederherstellungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, um die Erhaltungsziele für diese Gebiete zu erreichen;
 - die in Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG genannten oder in deren Anhang I aufgeführten Lebensräume wild lebender Vogelarten, die sich außerhalb besonderer Schutzgebiete befinden und bei denen festgestellt wurde, dass Wiederherstellungsmaßnahmen für die Zwecke der Richtlinie 2009/147/EG erforderlich sind;

²⁷ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

²⁸ Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (ABl. L 288 vom 6.11.2007, S. 27).

- die in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten natürlichen Lebensräume und die Lebensräume der in Anhang II der genannten Richtlinie aufgeführten Arten außerhalb von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung oder besonderen Schutzgebieten, bei denen festgestellt wurde, dass Wiederherstellungsmaßnahmen zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG und/oder Sanierungsmaßnahmen für die Zwecke des Artikels 6 der Richtlinie 2004/35/EG erforderlich sind;
 - Gebiete, bei denen festgestellt wurde, dass eine Wiederherstellung gemäß einem in einem Mitgliedstaat geltenden Plan zur Wiederherstellung der Natur erforderlich ist;
 - Flächeneinheiten, für die Maßnahmen gelten, die zur Wiederherstellung eines guten ökologischen Zustands der in Artikel 4 Absatz 1 Ziffer iii der Richtlinie 2000/60/EG genannten Oberflächenwasserkörper erforderlich sind, oder für die Maßnahmen gelten, die zur Wiederherstellung eines sehr guten ökologischen Zustands dieser Wasserkörper erforderlich sind, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist;
 - Flächeneinheiten, für die Maßnahmen zur Neuschaffung und Wiederherstellung von Feuchtgebieten gemäß Anhang VI Teil B Ziffer vii der Richtlinie 2000/60/EG gelten;
 - Gebiete, in denen Ökosysteme wiederhergestellt werden müssen, um gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁹ einen guten Ökosystemzustand zu erreichen;
- d) ein System zur Überwachung von Landnutzungseinheiten mit hohem Klimarisiko:
- Gebiete, für die gemäß Artikel 13b Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/841 ein Ausgleich für natürliche Störungen gewährt wird;

²⁹ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

- Gebiete gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2007/60/EG;
- Gebiete, die in der nationalen Anpassungsstrategie der Mitgliedstaaten als Gebiete mit hohen natürlichen und vom Menschen verursachten Risiken ausgewiesen sind und für die klimabezogene Maßnahmen zur Reduzierung des Katastrophenrisikos gelten.

Über das Treibhausgasinventar können gegebenenfalls Daten zwischen den elektronischen Datenbanken und den geografischen Informationssystemen ausgetauscht und integriert werden.

Für den Zeitraum 2021- 2025 können die Mitgliedstaaten Tier-1-Methoden im Einklang mit den IPCC-Leitlinien für nationale Treibhausgasinventare von 2006 nutzen, ausgenommen für einen Kohlenstoffspeicher, auf den mindestens 25 % der Emissionen oder des Abbaus in einer Quellen- oder Senkenkategorie entfallen, die im nationalen Inventarsystem des Mitgliedstaats als vorrangig eingestuft ist, weil die diesbezüglichen Schätzungen hinsichtlich des absoluten Niveaus der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen, der Emissions- und Abbautrends oder der Unsicherheit bei den Emissionen und dem Abbau in den einzelnen Landnutzungskategorien einen erheblichen Einfluss auf den Gesamtbestand von Treibhausgasen eines Landes haben; in diesem Fall sind mindestens Tier-2-Methoden im Einklang mit den IPCC-Leitlinien für nationale Treibhausgasinventare von 2006 zu nutzen.

Ab der Vorlage des Treibhausgasinventars im Jahr 2028 verwenden die Mitgliedstaaten mindestens Tier-2-Methoden im Einklang mit den IPCC-Leitlinien für nationale Treibhausgasinventare von 2006 und sie werden aufgefordert, Tier-3-Methoden im Einklang mit den IPCC-Leitlinien für nationale Treibhausgasinventare von 2006 zu verwenden.“